

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0027/14 Martin Rohrßen, SPD-Stadtratsfraktion Frank Schuster, Fraktion CDU/BfM	Amt 61	S0057/14	04.03.2014
Bezeichnung	Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets Fahlberg-List II		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	25.03.2014		

Die Stadtverwaltung möchte die Anfrage F0027/14

Vor dem Hintergrund des Sanierungsgebietes „Teilbereich Ortslage Salbke“ und im Interesse der Absicherung der Entwicklung im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes „Fahlberg-List“ bitten wir um Beantwortung folgender Frage:

- 1. Gehen, und wenn ja, in welchem räumlichen Umfang von oben genanntem Industrie- und Gewerbegebiet bzw. dort ansässigen Betrieben oder Grundstücken nach erfolgter Altlastensanierung Gefährdungen und Belastungen für die weitere Entwicklung des Gebietes aus? Gebietsgrenzen: Elbe in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie, in nördlicher Richtung von der Sülze (Klosterhof) bis zur Thüringer Straße (Grenze von Salbke zu Westerhüsen).*
- 2. Nachfrage: Welche möglichen Gefährdungen und Belastungen gehen von weiteren Bereichen, insbesondere dem Elbe-Börde-Terminal aus.*

wie folgt beantworten:

Frage 1:

Beantwortet durch die Stellungnahme S0265/13 zur F0165/13.

Frage 2:

Bei der Getreideverladung des Elbe- Börde-Terminal handelt es sich um eine BlmSch-pflichtige Anlage (Umschlag staubender Güter). Gemäß Anhang 1 zur 4. BlmSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) können solche Anlagen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigt werden, hieraus ergibt sich die planungsrechtliche Einordnung als Gewerbebetrieb.

Wenn das Gelände über einen Bebauungsplan einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, sind die notwendigen Abstände zu diesem Gewerbebetrieb zu beachten. In der Bauleitplanung wird hierzu der „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“ herangezogen, der aufgrund der typischerweise auftretenden Geräusch- und Staubemissionen für diese Art Betriebe einen Schutzabstand von 500 m vorsieht. Dieser Schutzabstand bezieht sich auf eine heranrückende Wohnbebauung.

Der Schutzabstand nach dem Abstandserlass NRW gilt nur, soweit keine Detailkenntnisse über den konkreten Betrieb vorliegen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens müssten die

erforderlichen Abstände unter Beachtung des bestehenden Betriebes und der geplanten Nutzung festgesetzt werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr